Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... erneuertes Patent wider die Verleitung der Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders der Leibeigenen zum Wegziehen und Entweichen in auswärtige Lande : Vom Dato Schwerin, den 22. Jun. 1763.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1763?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873029518

Druck Freier Zugang

20.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

erneuertes Patent
wider
die Verleitung der Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders der Leibeigenen zum Wegziehen und Entweichen in auswärtige Lande.

Vom Dato Schwerin, den 22. Jun. 1763.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060.(41)17.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873029518/phys_0001
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen, in Unsern Städten, nicht minder Unsern Zöllnern, Heide- und Land-Reitern, Schulzen, Krügern und sonstigen Befehlshabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande, und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Was gestalt Uns von Unsern Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern-Ausschuß glaubwürdig unterthänigst angezeiget worden, daß ungeachtet Unserer unterm 2ten August 1760. erlassenen Patent-Verordnung wider die Verleitungen der Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders der Leibeigenen, zum Wegziehen und Entweichen in auswärtige Lande, dieses Uebel aufs neue dergestalt einzureissen anfange, daß auf betrügliche Verleitung nicht nur lediglose, sondern auch sogar ganze leibeigene Familien, die doch nach Unsern

Landes-Rechten ihrer Leiber nicht mächtig sind, selbst mit der ihnen nicht zuständigen Hofwehr sich ihrer Herrschaften entzögen und heimlich entwichen, mithin, dafern diesem Unwesen nicht auf das nachdrücklichste gesteuret würde, eine Entvölkerung Unserer ohnehin von Menschen sehr entblößten Lande, und die Zugrunderichtung aller Landbegüterten zu besorgen, wäre. Wann Wir nun kraft Unserer Landes-Hoheit so befugt, als nach den Uns obliegenden Landesherrlichen Pflichten verbunden sind, diesen unleidlichen Vorgängen ein Ziel zu setzen, mithin der unterthänigsten Bitte besagten Engern-Ausschusses Gehör zu geben: So wollen Wir obangezogene Unsre Patent-Verordnung nach darüber vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe und des Engern-Ausschusses kraft dieses in allen wesentlichen Stücken erneuern

Solchemnach lassen Wir es

1) in Ansehung Unserer freyen, nicht leibeigenen Unterthanen, dafern sie sich nicht freywillig auf eine oder andere Art verpflichtet haben, bey Unserer blossen Landesväterlichen Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt, so wie Unsere so vielfältig, selbst bey Unserm eigenen grössesten Bedruck, zu Tage gelegte Landesväterliche Gesinnungen gegen Unsere Unterthanen zu bedenken, nochmalen bewenden. In so ferne sie sich aber auf eine oder andere Art pflichtig gemacht, und gleichwol durch Verführung oder auch aus eigenem Triebe verleiten lassen, wider Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Dienst-Zeit aus ihrem Dienst zu gehen: Soll ihre Brod-Herrschaft hierdurch verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche kraft dieses angewiesen wird, sothanen entwichenen Dienstboten falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden solte, in Verhaft zu nehmen, und darin nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbote ausser der Zeit und wider Willen der Herrschaft entwichen ist, nach Beschaffenheit der Ursa-

chen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brod zu behalten, daneben aber auch der Brod-Herrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel vorhanden ist, die erlaubten Gerichts-Kosten von dem arretirten Dienstboten wahrzunehmen: Die Brodt-Herrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn, daß die Angabe sich bößlich befände, mit Erlegung einiger Gerichts-Gebühren und anderer Kosten verschonet bleiben. Solte aber der Dienstbote aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn; so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läßt, auf gleiche Weise gehalten, ihm auch von seinem hinterlassenen oder ihm in der Folge etwa durch Erbschaft anfallenden Vermögen eher als bis er sich der Obrigkeit wiederum gestellet, nichts verabfolget werden.

Anlangend 2) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind: So soll es ihnen kraft dieses nochmalen gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Guts-Herrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Gütern, wohin sie gehören, zu entfernen. Solten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen: So sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermaligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach ein jeder, der sie hauset und heget oder gar in Dienst nimmt, bey Vermeidung scharfer willkührlicher Strafe sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amte oder der Gutsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene gegen Erstattung der gehabten Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten Uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamten,

oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, mit dem Vestungs-Bau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Weil Wir aber 3) so wenig in Ansehung Unserer freyen als leibeigenen Unterthanen gestatten können, daß selbige durch Fremde oder Einheimische, die sich dem Vernehmen nach dazu gebrauchen lassen, und des Endes in Unsern Landen herumreisen sollen, durch betrügliche Versprechung allerley Vortheile aufgewiegelt und abspenstig gemacht, mithin Unsere Lande zu verlassen, verleitet werden: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Unsere Haupt- und Amtleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadtrichter und Räthe in Unsern Städten für sich selbst, und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Landreiter, Voigte, Schulzen, Krüger ꝛc. fleißige Obacht nehmen sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens aus- oder einheimisch seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen, da sie denn auf geschehene Angabe, oder sonst entstehende Vermuthung darüber, ohne Anstand gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführet werden, davon an Unsere Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungs-Bau, und nach Befinden noch schärfern Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch denjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden solte, eine Belohnung von Einhundert Reichs-Thaler, und, wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Namens.

Damit aber 4) niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebührlich harten Begegnung seiner Amts- oder Guts-Obrigkeit oder auch Brodt-Herrschaft zu entschuldigen: So wollen Wir nicht nur

Unsere Beamten, und alle Guts- und Brodt-Herrschaften hiermit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen, schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchstunanständiges Betragen auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiemit einem jeden, er sey frey oder leibeigen, die gnädigste Erlaubniß, daß er sich mit seinen solchenfalls habenden Beschwerden, bey Uns und Unsrer Regierung melden, oder bey einem Unserer Landes-Gerichte Klage erheben, und wenn sich der Fall in Unsern Domainen enthält, sich an Unsere Cammer wenden möge; da Wir denn gegen die Amts-Obrigkeiten und Guts- oder Brodt-Herrschaften, nicht weniger als gegen die Unterthanen und Dienstboten ein ernstliches Einsehen, allenfalls auch in Aufhebung des Leibeigenschafts-Rechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.

Damit sich nun ein jeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, hiernach gebührlich zu achten wisse: So haben Wir diese Unsere erneuerte Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter bekannt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22sten Jun. 1763.

Friederich, H. z. M.

L.S.

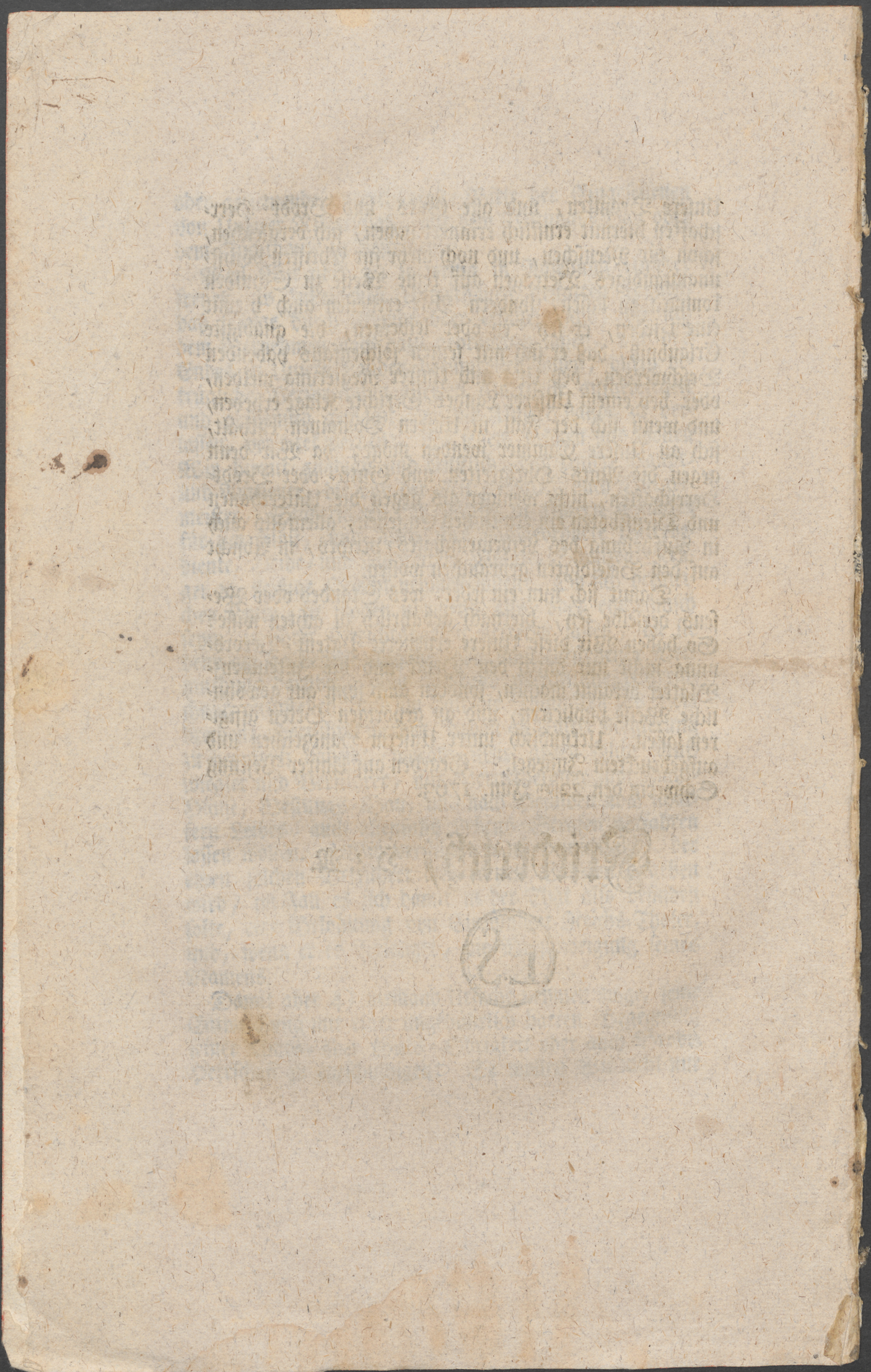

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 0514000
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873029518/phys_0008
DFG